



<b>Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung</b> <b>am 12.10.2017</b>	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/683/2017			
Nr. 2 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		18.09.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	12.10.2017		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**  
**Bebauungsplan Neustraße, 3. Änderung**

**I. Beschlussvorschlag:**

Für den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Neustraße" ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 08.05.2017 in der Zeit vom 02.06.2017 bis einschließlich 03.07.2017 das Vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2017 beteiligt.

Planzeichnung und Begründung des Satzungsentwurfs werden in der Sitzung bereitgehalten und sind auch im Internet (Bürger- / Ratsinformationssystem) hinterlegt.

**A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen**

Weder von der Öffentlichkeit noch von Fachbehörden wurden Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**B. Beschluss:**

Dem Rat wird empfohlen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Neustraße“ als Satzung inklusive dazugehöriger Begründung zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Zur Realisierung des GesundheitsCampus im nördlichen Anschluss an das Krankenhaus ist im Frühjahr / Sommer 2015 das Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neustraße - GesundheitsCampus" durchgeführt worden.

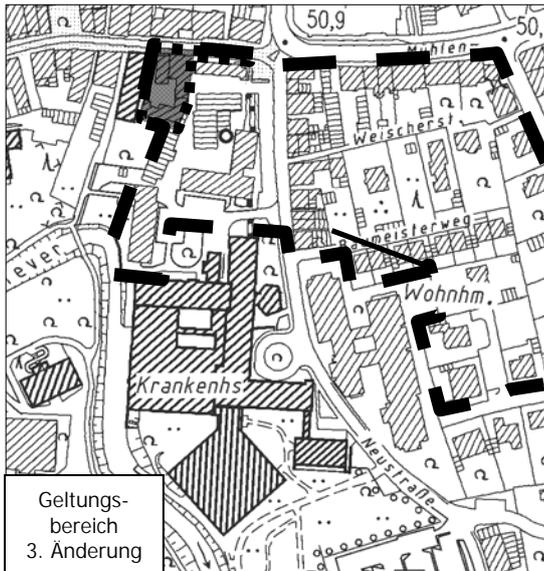
In diesem Zusammenhang haben die Eigentümer der westlich benachbarten Immobilie Mühlenstraße 31 angeregt, auch dort die – im o.g. Verfahren unverändert übernommenen – bisherigen

Festsetzungen zu überarbeiten:

Sie führen an, dass für ihr Grundstück eine zweigeschossige Bebaubarkeit festgesetzt ist, östlich (der GesundheitsCampus) und westlich (die Familienbildungsstätte) hingegen höhere Bebauung zulässig ist. Auch die Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Mühlenstraße weise Dreigeschossigkeit auf. Daher möge die zwingende Zweigeschossigkeit konsequenterweise auch für ihr Grundstück aufgehoben werden.

Dieses Anliegen ist städtebaulich nachvollziehbar sowie sinnvoll und soll mit der vorliegenden 3. Änderung planungsrechtlich erreicht werden. Eine konkrete Bauabsicht liegt aktuell jedoch noch nicht vor.

## nähere Umgebung (nicht maßstäblich)



## Straßenansicht



## Luftbild (nicht maßstäblich)



## BPlan-Ausschnitt (nicht maßstäblich)

